

Zertifizierungsvertrag

Fertigungsüberwachung
und Qualitätssicherung

Westendstraße 199
80686 München

Telefon (0 89) 51 90-0
Telefax (0 89) 51 90-31 00

München, 1997-07-28
AW-FKV /eng-sf
krüger68z.doc

Seite 1 von 8

zwischen

R. Krüger Kunststoffbau GmbH
Seemühle 24

78183 Hüfingen

als Hersteller des in § 1 genannten Bauprodukts - im folgenden Hersteller genannt - und der

TÜV Anlagen- und Umwelttechnik
Institut für Kunststoffe
Westendstr. 199

80686 München

als bauaufsichtlich anerkannte Zertifizierungsstelle - im folgenden Zertifizierungsstelle genannt -
wird folgender Zertifizierungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Zertifizierung

Bauprodukt:	Flachbodenbehälter mit Auffangvorrichtungen aus Polyethylen PE-HD mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln
Herstellerwerk:	Hüfingen

§ 2

Grundlagen der Zertifizierung

Das Übereinstimmungszertifikat wird erteilt, wenn das Bauprodukt der Produktspezifikation nach

- allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.: Z-40.21-168 vom 28.08.97

entspricht und einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller sowie einer Fremdüberwachung durch eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle unterliegt, bei der regelmäßig geprüft wird, ob das Bauprodukt der zuvor genannten technischen Spezifikation entspricht.

§ 3

Durchführung der Zertifizierung

1. Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für das Verfahren und die Durchführung der Zertifizierung. Sie stützt sich bei ihrer Tätigkeit auf die Berichte der vom Hersteller für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle.
2. Das Verfahren der Zertifizierung umfaßt:
 - a) Feststellung, daß das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller und einer vertraglich festgelegten Fremdüberwachung durch eine hierfür bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle unterliegt.
 - b) Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der Fremdüberwachung, einschließlich Produktprüfung und Feststellung, daß das Bauprodukt der technischen Spezifikation nach § 2 entspricht.
 - c) Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates für das in § 1 genannte Bauprodukt und Herstellwerk.

- d) Weitere regelmäßige Beurteilung, Bewertung und Feststellung gemäß Buchstabe b) entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit.
 - e) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, daß das Bauprodukt der in § 2 genannten technischen Spezifikation nicht mehr entspricht oder andere in § 2 aufgeführte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 - f) Bei schwerwiegenden Mängeln Zurückziehung des Übereinstimmungszertifikates.
 - g) Beim Wechsel der Zertifizierungsstelle, im Falle der Mitteilung der Zurückziehung des Übereinstimmungszertifikats oder einer Kündigung dieses Zertifizierungsvertrages nach § 5, Nr. 2., Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks auf dem Übereinstimmungszertifikat.
3. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse einer vorangegangenen Zertifizierung durch eine andere anerkannte Zertifizierungsstelle für das in § 1 genannte Bauprodukt und Herstellwerk bei der Zertifizierung zu berücksichtigen.
4. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, vom Hersteller und von der vom Hersteller eingeschalteten Überwachungsstelle ergänzende Informationen und Nachweise zu fordern, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Zertifizierungsstelle gemäß Buchstabe a) bis e) dienen.

§ 4

Pflichten des Herstellers

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierung ist der Hersteller verpflichtet sicherzustellen, daß der Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig übermittelt werden:
- a) Angaben über das Bauprodukt gemäß § 1
 - b) Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle
 - c) Nachweis und Ergebnisse der Fremdüberwachung einschließlich der Produktprüfung.

2. Der Hersteller ist verpflichtet:

- a) Mit der von ihm für die Fremdüberwachung des Bauprodukts eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, daß für den Fall, daß die Zertifizierungsstelle bereits ein Übereinstimmungszertifikat erteilt hat, die Überwachungsstelle auch der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte unverzüglich auf direktem Wege übermittelt.

Dies gilt auch für andere Informationen, die die Zertifizierungsstelle für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Zertifizierungsvertrages benötigt, auch ohne Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle, einschließlich der Mitteilung einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder Kündigung des Überwachungsvertrages;
- b) der Zertifizierungsstelle einen beabsichtigten Wechsel der Überwachungsstelle vorher mitzuteilen und die nahtlose Fortführung der Fremdüberwachung durch eine andere bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle zu veranlassen;
- c) der Zertifizierungsstelle die sie betreffenden Änderungen der technischen Spezifikation gemäß § 2 unverzüglich durch Übersenden einer Abschrift der entsprechenden Änderung mitzuteilen;
- d) der Zertifizierungsstelle Änderungen des Herstellungsverfahrens, wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und beim maßgebenden Fachpersonal anzuzeigen;
- e) auf Anfrage die Zertifizierungsstelle über alle für die Zertifizierung, Produktprüfung und Fremdüberwachung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts zu informieren;
- f) der Zertifizierungsstelle eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts, die eine vertragsmäßige Tätigkeit der Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung;
- g) der Zertifizierungsstelle die Ergebnisse einer vorangegangenen Zertifizierung und Fremdüberwachung durch eine andere Zertifizierungs- und Überwachungsstelle für das in § 1 genannte Bauprodukt und Herstellwerk vorzulegen und der Zertifizierungsstelle zu gestatten, Auskünfte hierüber auf direktem Wege von der vorangegangenen Stelle einzuholen;
- h) beim Wechsel der Zertifizierungsstelle, im Falle der Mitteilung der Zurückziehung des Übereinstimmungszertifikates oder einer Kündigung dieses Zertifizierungsvertrages nach § 5, Nr. 2., der Zertifizierungsstelle das von ihr erteilte Übereinstimmungszertifikat unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Verstöße und Fehler

1. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, von der Überwachungsstelle die Durchführung einer Sonderüberwachung zu fordern, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen der in § 2 genannten technischen Spezifikation feststellt.
2. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das Übereinstimmungszertifikat zurückzuziehen und den Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten auftreten, mit der Folge, daß die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der in § 2 genannten technischen Spezifikation nicht mehr sichergestellt wird.

§ 6

Berichtserstattung und Auskunftspflicht der Zertifizierungsstelle

1. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes und das Deutsche Institut für Bautechnik über die Ergebnisse der Zertifizierung und der damit verbundenen Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
2. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und das Deutsche Institut für Bautechnik über die Zurückziehung des Übereinstimmungszertifikates und eine Kündigung des Zertifizierungsvertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einer Auflösung des Zertifizierungsvertrages die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung der vom Hersteller nunmehr eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Vertraulichkeit der Zertifizierungsstelle

Das Personal der Zertifizierungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Zertifizierungsvertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in dem § 6 festgelegten Berichtserstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden.

Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

§ 8

Kostenregelung

Die Kostenregelung wird zwischen den Vertragspartnern gesondert vorgenommen.

§ 9

Veröffentlichung, Werbung

1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
2. Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das in § 1 genannte Bauprodukt und Herstellwerk beziehen; es bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.
3. Der Hersteller ist verpflichtet, alle Hinweise nach Nr. 2 nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
4. Übereinstimmungszertifikate dürfen von Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

§ 10

Haftung

Die Prüfstelle führt die Überwachung des Zulassungsgegenstandes nach bestem Wissen und Gewissen durch. Eine Haftung der Prüfstelle ist hierdurch - mit Ausnahme im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nicht begründet. Im übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Anlagen- und Umwelttechnik.

§ 11

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am 01.09.97 auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierteljährlichen Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß § 5, Nr. 2. und den Bestimmungen des § 8 (Kostenregelung).
3. Unabhängig von der in Nr. 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in § 2 genannten technischen Spezifikation.
4. Der Hersteller ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Urschriften des Vertrages der Zertifizierungsstelle unverzüglich zurückzureichen.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 13

Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag enthält 8 Seiten und ist in 2 gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

Reinhard Krüger Kunststoffbau GmbH
Seemühle 24 · 78183 Hüfingen
Postfach 1166 · 78177 Hüfingen
Telefon 0771/9213-0 Fax 0771/9213-49

R. Krüger

.....
Unterschrift Hersteller

TÜV Anlagen- und Umwelttechnik GmbH
UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV SÜDDEUTSCHLAND
Westendstraße 199
80686 München

K. Müller

.....
Unterschrift Zertifizierungsstelle

Hüfingen, d. 01.09.97
.....
Ort/Datum

München, 8.10.97
.....
Ort/Datum